

6

Begründung zur 1. vereinfachten Änderung gem. § 13 BBauG des
Bebauungsplanes Nr. 25 "Kümperweg" der Stadt Ibbenbüren

1. Erfordernis der Änderung - Planziele

Für das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 25 "Kümperweg" gelegene stadteigene Grundstück Flur 35, Flurstück 1432, war eine bis zu zweigeschossige Wohnbebauung festgesetzt. Südlich daran anschließend ist innerhalb einer hier ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche die Anlegung eines Spielplatzes vorgesehen.

Der Rat der Stadt hat nunmehr beschlossen, das o. a. nördliche Grundstück nicht zu bebauen, sondern statt dessen hier den Kinder-spielplatz anzulegen.

Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird anstelle eines förmlichen Änderungsverfahrens eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes unter Mitwirkung der hiervon betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer durchgeführt.

2. Festsetzungen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan

In dem von der Höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Bebauungsplan ist der nördliche Änderungsbereich als allgemeines Wohngebiet mit einer bis zu zweigeschossigen Bebauung festgesetzt. Die Grund- und Geschoßflächenzahl beträgt in diesem Bereich 0,3 und 0,6, wobei das 2. Vollgeschoß nur innerhalb des Dachraumes zulässig ist. Für das besagte Gebiet besteht eine offene Bauweise gem. § 9 (1) 2 BBauG.

Für den südlichen Bereich ist eine öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt.

3. Festsetzungen in der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

Wie unter Punkt 1 beschrieben, ist der nördliche Änderungsbereich auch als öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG festgesetzt. Hier ist die Zweckbestimmung Spielplatz eingetragen, wobei im südlichen Bereich das Symbol "Parkanlage" verwandt wurde.

Örtliche Bauvorschriften bzw. baugestalterische Festsetzungen im Sinne der BauO NW sind in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan sowie der vereinfachten Änderung nicht enthalten.

4. Kostenschätzung

Für die Durchführung der nach der Änderung vorgesehenen Maßnahmen werden voraussichtlich folgende überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

Anlegung des Spielplatzes mit Grünfläche ca. 50.000,-- DM.

Die Mittel werden bei der Durchführung der vereinfachten Änderung haushaltsrechtlich bereitgestellt.

Kosten für die Errichtung bzw. Erweiterung des Strom- und Wasserversorgungsnetzes fallen in diesem Bereich nicht an.

5. Planverwirklichung und Folgemaßnahmen

Da die Flächen der vereinfachten Änderung sich im Besitz der Stadt befinden, sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich. Die Realisierung erfolgt nach Haushaltslage bzw. Bedarf.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, 10.11.1986